



17/23,24

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

24. Oktober 1979

Nr. 5807

Die Einwohnergemeinde Selzach unterbreitet dem Regierungsrat die folgenden Erschliessungspläne zur Genehmigung:

- a) Strassen- und Baulinienplan, Industriestrasse südlich SBB
- b) Strassen- und Baulinienplan, Unterführungsstrasse nördlich SBB

Im Rahmen der Aufhebung von SBB-Uebergängen in der Gemeinde Selzach wurde im östlichen Bereich des Baugebietes eine Unterführung gebaut. Diese bildet gleichzeitig die Voraussetzung zur Sanierung und Verbesserung der Verkehrserschliessung der landwirtschaftlich genutzten "Witi", des Baugebietes südlich der T 5 und speziell zur Erschliessung der Industriezone südlich und nördlich der SBB-Geleise. Die Standortwahl der Unterführung und die entsprechenden Strassenanschlüsse erfolgten in Absprache mit dem projektierenden Ingenieurbüro, der SBB, der Gemeinde und dem kant. Tiefbauamt. In der Zwischenzeit hat das kant. Tiefbauamt als weiteren Schritt zur Realisierung des Erschliessungskonzeptes das Auflage- und Genehmigungsverfahren für die Kreuzung "Ost" durchgeführt (RRB Nr. 1837 vom 6.4.1979), für welche nun die Bauarbeiten bereits angelaufen sind. Damit soll das Baugebiet südlich der T 5 direkt an das übergeordnete Strassennetz angeschlossen werden. Mit den beiden nun von der Gemeinde zur Genehmigung eingereichten Strassen- und Erschliessungspläne erfolgt die planliche Sicherstellung der Erschliessung einzelner Industrieflächen mit Anschluss via Unterführungsstrasse und Kreuzung "Ost" an die Kantonsstrasse T 5.

- a) Strassen- und Baulinienplan, Industriestrasse südlich SBB
Mit diesem Strassen- und Baulinienplan wird die Erschliessung ab Unterführungsstrasse bis Firma Glatzfelder festgelegt. Damit kann nach der Schliessung der SBB-Querung die Zufahrt zu den Industrieflächen südlich der SBB via Unterführung erfolgen. Die Linienführung der Strasse ist durch die bestehende

Unterführung mit den festgelegten Strassenanschlussstücken weitgehend vorgegeben. Damit kommt sie an den Randbereich der in der laufenden Ortsplanungs-Revision vorgesehenen Baugebietsabgrenzung. Für die erwähnte Ortsplanungs-Revision wurde das öffentliche Auflageverfahren durchgeführt. Im neuen Zonenplan werden Industrieflächen südlich der SBB, die bereits früher im Rahmen des BMR-Planes (Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung) durch den Kanton als Nutzungsplanschutzgebiete bezeichnet wurden, ausgezont. Gegen diese Zonenplanänderung sind Einsprachen eingegangen, die im Genehmigungsverfahren der Ortsplanungs-Revision noch zu behandeln sind. Die Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes (Industriestrasse südlich SBB) steht nicht in direktem Zusammenhang mit der Baugebietsabgrenzung im genannten Gebiet und stellt somit keinen Vorentscheid für das kommende Beschwerde- und Genehmigungsverfahren dar.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober bis 22. November 1978. Innert nützlicher Frist wurde eine Einsprache eingereicht. Der Gemeinderat lehnte diese an seiner Sitzung vom 30. Mai 1979 ab und genehmigte den Strassen- und Baulinienplan "Industriestrasse südlich SBB".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

b) Strassen- und Baulinienplan, Unterführungsstrasse nördlich SBB

Mit obgenanntem Erschliessungsplan werden die Strassen- und Baulinien für Teile des Industriegebietes nördlich der SBB mit Anschluss an die Unterführungsstrasse bestimmt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 23. Oktober bis 22. November 1978. Innert nützlicher Frist wurden 4 Einsprachen eingereicht. Aufgrund der nachfolgenden Einspracheverhandlungen wurden verschiedene Landabtausche zwischen der Gemeinde und den Einsprechern vereinbart. Ebenso wurde im Laufe der Verhandlungen die Erschliessungsstrasse im Einverständnis mit den Betroffenen geringfügig in nördlicher Richtung verschoben. Aufgrund der Verhandlungen konnten sämtliche Einsprachen gütlich erledigt werden. Die Gemeindeversammlung vom 28. Mai 1979 genehmigte den Erschliessungsplan, Strassen- und Baulinienplan "Unterführungsstrasse nördlich SBB".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgendes zu bemerken:

Durch die Verschiebung der Erschliessungsstrasse in nördlicher Richtung wird ebenfalls die Einmündung derselben in die Unterführungsstrasse abgeändert. Demzufolge ist der vorliegende Erschliessungsplan dahin abzuändern, dass die genannte Einmündung in den Geltungsbereich der Planvorlage aufgenommen wird.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) der Industriestrasse südlich SBB und Unterführungsstrasse nördlich SBB der Einwohnergemeinde Selzach werden genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Dezember 1979 noch je 3 Pläne, wovon je ein Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit den richtigen Genehmigungsdaten und -vermerken der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 318.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1120) KK

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Bi

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Plan

Kreisbauamt I, 4500 Solothurn

Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit je 1 gen. Plan
(folgt später)

Kant. Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 2545 Selzach

Baukommission der EG, 2545 Selzach

Bauverwaltung der EG, 2545 Selzach, mit je 1 gen. Plan (folgt
später)

Ingenieurbüro Emch + Berger, Schöngrünstr. 27, 4500 Solothurn

Amtsblatt Publikation:

Die Erschliessungspläne (Strassen- und Baulinienpläne) Industrie-
strasse südlich SBB und Unterführungsstrasse nördlich SBB der
Einwohnergemeinde Selzach werden genehmigt.